



W+B

- Wasserrecht
- Abwasserrecht
- Bodenschutzrecht

Zeitschrift für Deutsches und Europäisches
Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht

Herausgeber

Dr. Frank Andreas Schendel

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner

Prof. Dr. Kurt Faßbender

Prof. Dr. Dr. Joachim Sanden

Michael Scheier

Dr. Berthold Viertel

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Martin Beckmann

Prof. Dr. Michael Kotulla

Dr. Anno Oexle

Prof. Dr. Alexander Schink

MinDir Dr. Helge Wendenburg

Wolfgang Durner

Die Umsetzung des Hessischen Maßnahmen-
programms durch die Kommunen

Mitwirkungspflichten – Konnexitätsrelevanz – staatliche
Anordnungsbefugnisse

Andrea Hennecken und Christoph Eipper

Neue AwSV 2017 – Empfehlungen für Anlagenbetreiber

■ Urteilsanmerkung

Till Elgeti und Miriam Geise

Das Verschlechterungsverbot, die Elbvertiefung
und die A20

Anmerkungen zu den Urteilen des BVerwG vom 9.2.2017
– 7 A 2/15 und vom 10.11.2016 – 9 A 18/15

Andrea Hennecken und Prof. Dr. rer. nat. Christoph Eipper*

Neue AwSV 2017 – Empfehlungen für Anlagenbetreiber

Die neue bundeseinheitliche AwSV 2017 sorgt für einige Unruhe bei den Anlagenbetreibern. Dabei zeigen nicht nur neue technische und organisatorische Anforderungen Wirkung, sondern aufgrund bisheriger bundeslandspezifischer Regelungen auch die Ausweitung der Prüfpflichten von Anlagen. Aber es ist nicht nur Belastendes, sondern auch Entlastendes mit der neuen AwSV 2017 verbunden. Einmal mehr greifen dabei das Wissen und die langjährige Erfahrung von Sachverständigen und Juristen ineinander. Wer betroffen ist und welche besonderen Aspekte zu beachten sind, sei an wichtigen Praxisthemen nachfolgend dargestellt.

Wir möchten für die Praxis Empfehlungen geben, um ein rechtskonformes, aber auch praxisgerechtes Verhalten der Anlagenbetreiber zu unterstützen.

I. Belastendes für Anlagenbetreiber

Damit Betreiber von Beginn an auf dem sicheren Pfad sind, schreibt der Gesetzgeber nunmehr neu in § 17 Abs. 1 AwSV vor, dass

„Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass ...“

weder im Normalbetrieb noch im gestörten Betrieb wassergefährdende Stoffe oder Gemische freigesetzt werden können und im Falle des Schadenseintritts ein schnelles und zuverlässiges Erkennen möglich ist.

Eine bundesweite Auswertung von Sachverständigenprüfungen der Jahre 1999 bis 2012 des SMUL Sachsen¹ zeigt, dass annähernd ein Viertel der neu errichteten Anlagen bei der Inbetriebnahmeprüfung bereits erhebliche Mängel aufweisen. Damit stehen bereits bei genehmigten Anlagen umfangreiche Nachrüstungs- und Umbaukosten an und im

* Andrea Hennecken ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Advo Real in Nürnberg. Prof. Dr. rer. nat. Christoph Eipper ist Sachverständiger der BEST Bayern Sachverständigenorganisation.

¹ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) 2013: Statistik 1999–2012, Jahresberichte der SVO über Prüfungen von VAWS-Anlagen – Dresden, 31.12.2013.

schlimmeren Fall folgen daraus Produktionseinschränkungen oder Pönalen aus Lieferverzug. Zwar war der Normgeber bemüht, in der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ Festlegungen für den qualifizierten Planer vorzunehmen. Hierzu war ursprünglich seitens des BMU eine umfangreiche Unterweisungspflicht für Planungsbüros vorgesehen. Davon ist im Entwurf der überarbeiteten TRwS 779, der im Frühjahr 2018 als Gelbdruck erscheinen wird, kaum etwas übrig geblieben.² Derzeit kann nicht erwartet werden, dass ohne Regelung eine Besserung auf der planenden Seite erfolgt.

Empfehlung 1:

Als Anlagenbetreiber, der eine Anlagenänderung oder einen -neubau beabsichtigt, sollten Sie schon bei Erteilung des Planungsauftrages darauf hinwirken, dass schon bei der Erstellung der Planunterlagen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein AwSV-Sachverständiger zur fachkundigen Beurteilung beigezogen wird. Gleichzeitig sollten Sie bereits in diesem frühen Planungsstadium die rechtliche Einordnung und die daraus resultierenden Rechtsfolgen prüfen lassen. Alleine die rechtliche Prüfung im Einzelfall ist hier entscheidend und zielführend.

Von besonderer rechtlicher Bedeutung können erhebliche wirtschaftliche Risiken durch die Deckungsablehnung des Versicherers von Schäden durch sogenannte WHG-Anlagen (Baustein 2.1 der Umwelthaftpflichtversicherung UHV) sein, wenn nämlich aus der Nichtumsetzung der AwSV zu beachtende versicherungshaftpflichtrechtliche Obliegenheitsverletzungen resultieren. Eine solche könnte unter Umständen dann vorliegen, wenn bewusst gegen vorhandene Normen verstoßen wird und daraus ein Umweltschaden entsteht. Interessant ist, dass Betreiber von bisher nicht prüfpflichtigen, aber nun ungeprüften Anlagen ebenso betroffen sind, wie Betreiber, die zwar nach alter Landes-VAwS noch mangelfrei waren, aber vom AwSV-Sachverständigen im Prüfbericht einen sogenannten Delta-Hinweis zu Abweichungen von der AwSV vorfinden.

Empfehlung 2:

Ermitteln Sie zuverlässig, ob eine eventuelle neue Prüfpflicht besteht und zeigen Sie Ihre Anlage gegenüber der Behörde an. Beachten Sie in Ihrem Prüfbescheid Delta-Hinweise, die technische Abweichungen zur AwSV aufweisen. Klären Sie unbedingt mit Ihrem Versicherer, ob und welche haftungsrechtlichen Änderungen damit verbunden sind, und wie Sie diese rechtssicher abdecken können.

Bereits die Ermittlung der Gefährdungsstufen (A bis D) gestaltet sich nunmehr für einzelne Bundesländer sehr unterschiedlich. Für diejenigen Bundesländer, die bisher keine Nutzung der Wassergefährdungsklassen (WGK) verfolgten

(z.B. Berlin, NRW), besteht nunmehr das Risiko, dass eine Heraufstufung in eine höhere Gefährdungsklasse zusätzliche Anzeige- und Prüfpflichten sowie technische Restriktionen auslöst.

Ergänzend gibt es einzelne Bundesländer wie z.B. Bayern, in denen bisher Anlagen der Gefährdungsstufe B nicht prüfpflichtig waren, es nun aber unter der AwSV 2017 werden.

Vergleichbare Folgen durch eine höhere Gefährdungsstufe kann zudem die eventuelle Neueinstufung von Stoffen und Gemischen gemäß dem umfangreichen Anhang 1 der AwSV auslösen, wenn bisher nicht klassifizierte Stoffe oder Gemische vom Betreiber neu eingestuft werden müssen bzw. eine höhere WGK für einen Stoff bzw. ein Gemisch gewählt werden muss. Dabei können insbesondere Anlagen zum Umgang mit Abfällen von einer Einstufung der Abfälle in WGK 3 betroffen sein.

Rauminhalt in m ³ oder Masse in t	Gefährdungsstufe nach VAwS Berlin	Gefährdungsstufe nach AwSV bei WGK 3	Neue Anforderungen (Beispiele)
≤ 1	Stufe A →	Stufe B (bei > 0,22m ³ oder 0,2t)	Anzeigepflicht Prüfpflicht
> 1 ≤ 10	Stufe B →	Stufe C	Unterirdische Anlagen in der WSG-Zone III nicht zulässig
> 10 ≤ 100	Stufe C →	Stufe D	Anlagen in der WSG-Zone III nicht zulässig
> 100	Stufe D	Stufe D	

Empfehlung 3:

Alle Anlagenbetreiber mit Anlagen in verschiedenen Bundesländern, die bisher Einstufungen in die Gefährdungsstufen ohne WGK-Bezug vornahmen, sollten Ihren Anlagenbestand sowie Neuplanungen hinsichtlich der zusätzlichen Pflichten überprüfen.

II. Entlastendes für Anlagenbetreiber

Bei der überwiegenden Anzahl der Anlagen dürfte es sich um sogenannte Bestandsanlagen handeln; das sind solche,

² Schicker, Edgar (2017): Allgemeine und besondere technische sowie organisatorische Anforderungen an Anlagenbetreiber nach AwSV/Anforderungen nach AwSV an den Betrieb von (Bestands-)Anlagen – Vortrag der BEST Berlin bei der IHK Berlin am 21.9.2017.

die vor dem 1.8.2017 rechtmäßig errichtet und betrieben wurden. Soweit es sich hier um nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen handelt, sind die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften auch weiterhin anzuwenden (§ 69 Abs. 1 S. 1 AwSV). Hierzu wurde beim Fachgespräch der Leiter der Sachverständigenorganisationen mit dem Landesumweltamt und dem StMUV Bayern im September dieses Jahres die Losung an die Sachverständigen ausgegeben:

„Werfen Sie nicht Ihre alten Loseblattsammlungen weg!“

Filialisierende Unternehmen, wie z.B. Chemikalienhändler und Gefahrgutlogistiker oder Agrar-Handelsgesellschaften können sich nun auf einen einheitlichen Standard in allen ihren Bundeslandvertretungen einrichten. Entscheidend ist aber zu beachten, ob sich Standorte in Bundesländern befinden, die bisher keine Prüfpflichten für den jeweiligen Anlagentyp hatten (z.B. B-Anlagen in Bayern) oder eine Einstufung in Gefährdungsklassen ohne Differenzierung nach Wassergefährdungsklassen vornahmen (z.B. NRW oder Berlin).

Empfehlung 4:

Beachten Sie bei einer bundeseinheitlichen Regelung für Ihre HBV- und LAU-Anlagen, dass einzelne Standorte gegebenenfalls zusätzlichen Anzeige- und Prüfpflichten unterliegen. Diese stellen eine Betreiberpflicht dar und bedürfen somit keiner Aufforderung durch die Fachbehörde, sondern unterliegen Ihrer Eigenverantwortung.

Zum Schutz von Bestandsanlagen vor erweiterten AwSV-Anforderungen im Vergleich zu früheren Landesregelungen

ist auf § 68 Abs. 6 AwSV hinzuweisen. Dieser regelt, dass bei Prüfergebnissen mit erheblichen oder gar gefährlichen Mängeln die betroffene Anlage die Anforderungen der AwSV einhalten muss. Dies bedeutet, dass diese Anlagen nicht vom Vorteil des Bestandsschutzes unter Landes-VAwS mit einem folgenlosen Delta-Hinweis im Prüfbericht profitieren.

Empfehlung 5:

Wird ein AwSV-Sachverständiger im Vorfeld mit der wasserrechtlichen Begutachtung der Anlage beauftragt, so können gegebenenfalls ermittelte, erhebliche oder gar gefährliche Mängel bereits vor Erteilung des formellen Prüfauftrages beseitigt werden. Dies hat zur Folge, dass die nachfolgende, formelle Prüfung um das Risiko der Anwendungspflicht der AwSV bereinigt ist.

III. Ausblick

Alleine die Auswahl dieser fünf Empfehlungen für Anlagenbetreiber zu wichtigen praktischen Anwendungsfällen der AwSV zeigt, dass obschon ein Großteil aller Anlagen einen gesicherten Bestandsschutz genießt und somit vorläufig von der AwSV gar nicht negativ betroffen ist, trotzdem die Betreiberpflichten dringend zu überprüfen und beachten sind. Technische Fragestellungen und rechtliche Pflichten greifen ineinander und können durch interdisziplinär besetzte Beraterteams konstruktiv und professionell rechtssicher behandelt werden.